



Wir laden ein,
Gottes Freundschaft
miteinander zu (er-)leben ●

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof der Evangelischen

Kirchengemeinde Dülmen

vom 03. September 2014

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grabstättengestaltung
§ 3	Beschränkungen der Grabstättengestaltung
§ 4	Grabmale – Allgemeines
§ 5	Grabmale aus Stein
§ 6	Grabmale aus Holz
§ 7	Grabmale aus Metall
§ 8	Grabmale – Abmessungen
§ 9	Grabmale – Gestaltung
§ 10	Öffentliche Bekanntmachung
§ 11	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen - vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen - erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 13 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Evangelischen Friedhof Dülmen

§ 1

Allgemeines

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabstättengestaltung

- (1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.
- (2) Die Grabstätte soll insgesamt oder zum Teil mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) begrünt und zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (4) Der Abschluss der Grabstätten oben und unten wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Endgrabstätten erhalten zusätzlich eine seitliche Abschlusskante.
- (5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 3

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Steinen, Platten, Folien, Torf u. ä..
- (2) Das Abdecken mit Naturkieseln bzw. Natursteinchen darf lediglich über 1/3 der Grabfläche erfolgen. Eingefärbte Kiesel oder Steinchen sind nicht gestattet. Die Abdeckung kann mit einem wasserdurchlässigen Vlies, darf aber nicht mit Kunststoffolie oder anderem wasserundurchlässigem Material unterlegt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

(4) Die Einrichtung und Unterhaltung der Rasengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Namensplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden; Bepflanzung und Grabschmuck sind nicht erlaubt.

§ 4

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 5

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.

(5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 6

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 7

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 8

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende **Grabmale (Hochformat)** sollen folgende Abmessungen haben:

	Max. Höhe	Max. Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	100 cm	50 cm	12 cm
Mehrstellige Grabstätten	100 cm	50 cm	12 cm

(2) Stehende **Grabmale (Breitsteine)** sollen folgende Abmessungen haben:

	Max. Höhe	Max. Breite	Mindeststärke
Mehrstellige Grabstätten	100 cm	120 cm	14 cm

(3) **Stelen** sollen folgende Abmessungen haben:

	Max. Höhe	Max. Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	120 cm	40 cm	20 cm
Mehrstellige Grabstätten	120 cm	40 cm	20 cm

(4) **Liegende Grabmale** sollen folgende Abmessungen haben:

	Max. Höhe	Max. Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	40 cm	50 cm	14 cm
Mehrstellige Grabstätten	60 cm	80 cm	14 cm

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen von den in § 8 genannten Bestimmungen genehmigen und für einzelne Gräber und für ganze Grabfelder weitergehende Bestimmungen erlassen.

(6) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 9

Grabmale – Gestaltung

(1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(2) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

(4) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(9) Die Friedhofsträgerin kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Dülmen vom 03. September 2014

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung kann eingesehen werden bei der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Königswall 9, Dülmen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03. September 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 06. Oktober 2004 außer Kraft.